# Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Religionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2021(GBI. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.03.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Religionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 31.05.2023 erteilt.

#### Inhaltsverzeichnis

## A. Geltung des Allgemeinen Teils

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs
- § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach
- § 6 Modulleistungen
- § 7 Studien- und Prüfungssprachen

# C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

- I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen
- § 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge
- § 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen
- § 10 Antwort-Wahl-Verfahren
- II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul
- § 11 Abschlussmodul
- § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

#### D. Fachgesamtnote

- § 13 Bildung der Fachgesamtnote
- E. Schlussbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

#### A. <u>Geltung des Allgemeinen Teils</u>

### § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## B. <u>Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs</u>

## § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Religionswissenschaft (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen.
- (3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 2 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

## § 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Religionswissenschaft schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Religionswissenschaft aus.

## § 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Religionswissenschaft wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B. A.") verliehen.

#### § 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	СР				
Studienbereich Grundlagen									
1	GRUND-1	Р	Einführung in die Religionswissenschaft	MP	9				
2	GRUND-2	Р	Disziplingeschichte	K/H	6				
3	GRUND-3	Р	Theorien und Forschungsansätze	Н	6				
Studienbereich Religion in Geschichte und Gegenwart									
1-2	RG	Р	Einführung Globale Religionsgeschichte	mPI/sPI und MP	12				
4-5	RGG	Р	Religion in Geschichte & Gegenwart	H und mPl/sPl	9				

Studienbereich Methoden und Sprachen								
1-2	М	Р	Methoden der Religionsforschung	K / H / PA oder Pf	9			
3	M-SB	Р	Einführung in Sprache & Begrifflichkeiten	K	6			
Studienbereich Systematik								
4	SK	Р	Komparatistische Fragestellungen	H / PA	6			
3-4	S-GM	Р	Religion, Gesellschaft & Medien	mPI/sPI und mPI/sPI	6			
5-6	S-RW	Р	Religion, Ritual & Welt	Н	6			
Studienbereich Praxis								
3-4	Р	Р	Praxis	mPI/sPI	6*			
5	P-SK	Р	Profilbildung und Religionswissenschaftliche Schlüsselkompetenzen	E und PA	12			
Studienbereich Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen								
1-6	ÜBK	Р	Module im Umfang von 15 CP aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe Abs. 2	1-	15			
Studienbereich Bachelorarbeit								
6	ВА	Р	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	ВА	12			

<u>Erläuterungen:</u> FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur; H = Hausarbeit; MP = mündliche Prüfung; mPl/sPl = mündl. Prüfungsleistung/schriftl. Prüfungsleistung (z.B. Stundenprotokoll, Essay, Textzusammenfassung, Lerntagebuch); PA = Projektarbeit; Pf = Portfolio; E = Exposé; BA = Bachelorarbeit.

(2) <sup>1</sup>Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Davon werden insgesamt 6 CP integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen P (3 CP übK) und P-SK (3 CP übK) erworben. <sup>3</sup>Die verbleibenden 15 CP werden im Modul ÜBK erworben.

## § 6 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

#### § 7 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

Englisch.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

<sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

### C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

## I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

# § 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

- (1) Zum Teilstudiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:
  - B.A. Nebenfach Religionswissenschaft.
- (2) Über weitere zum Teilstudiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

#### § 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die Modulnote des Moduls RG berechnet sich zu 30 Prozent aus der Note für die mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung und zu 70 Prozent aus der Note für die mündliche Prüfung. 
<sup>1</sup>Die Modulnote des Moduls RGG berechnet sich zu 70 Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung Hausarbeit und zu 30 Prozent aus der Note für die mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung. 
<sup>3</sup>Die Modulnote des Moduls SGM berechnet sich zu je 50 Prozent aus der Note für die mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung und der Note für die weitere mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung. 
<sup>4</sup>Die Modulnote des Moduls PSK berechnet sich zu je 50 Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung Exposé und aus der Note für die Projektarbeit. 
<sup>5</sup>§ 19 Abs. 3 Satz 2 KRPO bleibt unberührt.

## § 10 Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass
  - die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
  - die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
  - die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

## II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

#### § 11 Abschlussmodul

<sup>1</sup>Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 KRPO geregelt. <sup>2</sup>Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

### § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb von zusammen insgesamt mindestens 90 CP,
- in diesen 90 CP eingeschlossen ist das erfolgreiche Erbringen der Module GRUND-1, GRUND-2 und GRUND-3.

## D. <u>Fachgesamtnote</u>

## § 13 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

### E. Schlussbestimmungen

#### § 14 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24.

Tübingen, den 31.05.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann Rektorin